



Sempach, 13. August 2013

Bundesamt für Landwirtschaft
Frau Eva Reinhard
Vizedirektorin
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Änderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Dünger DüV SR 916.171 und der Düngerbuchverordnung DüBV SR 916.171.1

Stellungnahme der Suisseporcs

Sehr geehrte Frau Reinhard
Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen eine Konsultation Anpassung des Düngerrechts vom 14.6 bis 15.8.2013 durch ein. Gerne geben wir dazu unsere Stellungnahme ab.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Einführung der internetbasierten Applikation HODUFLU und der Erfassungspflicht der Stoffflüsse und der damit verbundene Wegfall der einzelbetrieblichen Hofdünger-Abnahmeverträge für flüssige und feste Hofdünger und Vergärungsprodukte wird von uns begrüsst.

Im Laufe der vergangenen Jahre haben Vertreter der Suisseporcs in konstruktiver Mitarbeit im Rahmen von Arbeitsgruppen Modul 8 und HODUFLU beigetragen, dass das HODUFLU für Tierproduzenten und Biogasanlagebetreiber praxistauglicher geworden ist. Der administrative Aufwand muss reduziert werden und zeitnah die Optimierung der Hof- und Recyclingdüngerabgaben an landwirtschaftliche Betriebe ermöglichen.

Unser Anliegen, auf HODUFLU eine Plattform für Interessenten von Hofdünger anzubieten, wurde noch nicht realisiert. Dies ermöglicht einerseits die Fahrdistanzen und Verteilung der Hofdünger zu optimieren und andererseits den Import von mineralischem Dünger zu reduzieren. Damit werden die endlichen Ressourcen geschont.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 11, Abs. 2bis 2ter

Die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm und Tiermehl wird von unserem Verband begrüsst.

Art. 24 b Erfassung der Abgabe von Hof- und Recyclingdünger

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Handhabung muss möglichst einfach und über alle Kantone einheitlich realisiert werden.

Für die Abnehmer ist es sinnvoll, wenn die Lieferungen über ein einfaches, einheitliches System belegt und die gesamten Nährstoffe aus Hof- und Recyclingdünger direkt auf dem Betrieb angerechnet werden. Damit kann jeder Abnehmer laufend prüfen, wo er in der Nährstoffbilanz innerhalb der ÖLN-Periode steht.

Die Betreiber von Vergärungs- und Kompostanlagen und Kantone haben Excel-basierende Hilfsmittel zur Erfassung der Inputmaterialien entwickelt. Diese sollen auf einfache Art in HODUFLU integriert werden können. Doppelerfassungen sind zu vermeiden. Bis diese Lösung angeboten wird, sollen die Anlagebetreiber pro eingesetztes Produkt lediglich die Gesamtmenge pro Jahr eintragen.

Art. 24 b Absatz 4

Die zu erfassenden Daten richten sich nach Artikel 14 der Verordnung vom ... über Informationssysteme³ im Bereich der Landwirtschaft.

Bemerkung:

Die erwähnte Verordnung ist uns nicht bekannt. Wir fordern dazu eine praxisgerechte Umsetzung und eine Mitsprache. Eine Nährstoffbilanzierung von Vergäranlagen ist nicht sinnvoll, darauf soll verzichtet werden. Eine Übertragung der Input-/Output-Bilanz der Vergärungsanlagen darf nicht auf die Suisse-Bilanz des zugehörigen Landwirtschaftsbetriebes übertragen werden. Theoretische Standard-Nährstoffwerte im Input dürfen nicht verwendet werden. Eine Plausibilisierung der Materialflüsse auf Grund der Menge Input und Output ist sinnvoll und in der Praxis umsetzbar.

Grundsätzliche Anmerkungen zur Handhabung von Vergärungsprodukten in der Suisse-Bilanz

Sämtliche landwirtschaftliche Biogasanlagen (Hofdünger und Recyclingdünger) sollen die Möglichkeit haben, den verfügbaren Stickstoff (N_{verf}) über eine CaCl_2 basierte Methode analysieren zu können und diese Werte zu verwenden. Die Anzahl Analysen sollen für diese Anlagen und die gewerblich-industriellen Anlagen möglichst tief gehalten werden. Aus Sicht der Suisseporcs ist es unverständlich, weshalb für landwirtschaftliche Biogasanlagebetreiber die analytische Variante nicht ermöglicht werden soll. Mit dieser Methode kann der Nährstoffgehalt der Vergärungsprodukte am genauesten ermittelt werden.

Art. 24 c Weitere Auflagen bei der Abgabe von Hof- und Recyclingdünger

In Absatz 2 wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung verwiesen. Wir gehen davon aus, dass in der Revision AP 2014/17 Artikel 26 angepasst wird und Abnahmeverträgen nicht mehr benötigt werden.

Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

~~Sie stellen die Ergebnisse unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.~~
Sie stellen die Ergebnisse der Untersuchungen dem BLW oder den kantonalen Behörden auf Verlangen zur Verfügung.

Begründung

Es macht keinen Sinn, sämtliche Analysen fortlaufend dem BLW und den kantonalen Behörden zuzustellen.

Schlussbemerkungen

Die Produktion von erneuerbarer Energie mit einer bedarfsgerechten Stromproduktion wird zukünftig wichtig. Es ist uns ein Anliegen, dass nicht zusätzliche gesetzliche Hürden aufgebaut werden, welche die Handhabung der Input- und Outputmaterialien unnötig und unbegründet erschweren.



Wir erwarten, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Suisseporcs

Andreas Johner, Präsident a.i.

Dr. Felix Grob, Geschäftsführer